

1989

Ausgegeben zu Bonn am 22. September 1989

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
7. 9. 89	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (1. Erhöhung des Zollkontingents 1989 für Bananen) 613-2-8	754
7. 9. 89	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zolltarifverordnung (Zollkontingent für Elektrobleche – 2. Halbjahr 1989) 613-2-8	755
5. 8. 89	Bekanntmachung des deutsch-kanadischen Regierungsabkommens über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg	755
10. 8. 89	Bekanntmachung des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	757
24. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert	758
24. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmelde-satellitenorganisation „INTELSAT“	759
24. 8. 89	Bekanntmachung des deutsch-britischen Regierungsabkommens über Unterstützung durch den Auf-nahmestaat in Krise oder Krieg	759
28. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zwischen Belgien, der Bundes-republik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unter-stützung ihrer Zollverwaltungen	761
28. 8. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	761
4. 9. 89	Bekanntmachung des deutsch-indonesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	762
6. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozon-schicht	764
6. 9. 89	Bekanntmachung des deutsch-zairischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	764
6. 9. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-vincentischen Investitionsförderungsvertrags ...	766
7. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen	766
7. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	767
7. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät	767
14. 9. 89	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der ECE-Regelung Nr. 15 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung	768

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(1. Erhöhung des Zollkontingents 1989 für Bananen)**

Vom 7. September 1989

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Mai 1989 (BGBl. II S. 417), wird im Abschnitt „Zollkontingente“ bei den Codenummern 0803 00 10 und 0803 00 90 (Bananen usw.) die Angabe „428 000 t“ geändert in „667 000 t“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 7. September 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Waigel

**Zwölundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Zolltarifverordnung
(Zollkontingent für Elektrobleche – 2. Halbjahr 1989)**

Vom 7. September 1989

Auf Grund des § 77 Abs. 2 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 30 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560) neu gefaßt worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

In der Anlage zu § 1 der Zolltarifverordnung vom 24. September 1986 (BGBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. September 1989 (BGBl. II S. 754), wird im Abschnitt „Zollkontingente“ bei den Codenummern 7225 10 91 und 7226 10 30

(Flachgewalzte Erzeugnisse usw.) die Angabe „1 500 t vom 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1989“ geändert in „3 000 t vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Bonn, den 7. September 1989

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Waigel

**Bekanntmachung
des deutsch-kanadischen Regierungsabkommens
über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg**

Vom 5. August 1989

Das am 9. Juni 1989 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Kanada über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg ist nach seinem Artikel 5 Abs. 1 mit der Unterzeichnung

am 9. Juni 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. August 1989

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Dr. Pfahls

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Kanada
über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Kanada –

eingedenk ihrer Verpflichtungen gemäß dem Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949,

in der Überzeugung, daß die Verteidigungsfähigkeit des Nordatlantischen Bündnisses durch Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg gestärkt wird,

gemäß den Bestimmungen des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Art und Umfang der kanadischen Leistungen

(1) In Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 des Vertrags vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Regierung von Kanada, im Falle einer Krise oder eines Krieges im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte – eine Brigade, drei fliegende Staffeln und Unterstützungstruppen – gemäß den geltenden Verstärkungsplänen der NATO für eine erfolgreiche Vorverteidigung auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich aller etwaigen Änderungen hierzu, um eine weitere Brigade, zwei fliegende Staffeln und Unterstützungstruppen zu verstärken und auf Divisionsstatus zu bringen.

(2) Für Zwecke dieses Abkommens stellen die Vertragsparteien gemeinsam fest, wann eine Krise oder ein Krieg besteht. Die Bereitstellung der Kräfte ist Gegenstand von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien und der NATO, die gemäß den Artikeln 3 und 5 des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949 geführt werden.

Geschehen zu Bonn am 9. Juni 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher, englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung von Kanada
Delworth

Artikel 2

Art und Umfang der deutschen Unterstützung

(1) Zur Erleichterung der Unterstützung der verstärkten kanadischen Streitkräfte und ihres zivilen Gefolges in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vorbehaltlich Technischer Vereinbarungen, die zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Nationale Verteidigung von Kanada aufgrund entsprechender Durchführbarkeitsstudien geschlossen werden, der Regierung von Kanada im Krisen- oder Kriegsfall zivile Unterstützungsleistungen zu gewähren.

(2) Diese Unterstützung wird nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Möglichen und unter Wahrung der lebenswichtigen Belange der Zivilbevölkerung nach den gleichen Bedingungen wie für die Bundeswehr geleistet.

Artikel 3

Kosten

Die Regierung von Kanada trägt die Kosten, die der Bundesrepublik Deutschland bei der Durchführung dieses Abkommens entstehen; Einzelheiten werden in den in Artikel 2 dieses Abkommens erwähnten Technischen Vereinbarungen geregelt.

Artikel 4

Gemeinsamer Ausschuß

(1) Es wird ein gemeinsamer Ausschuß unter dem gemeinsamen Vorsitz je eines Vertreters der beiden Regierungen gebildet. Der gemeinsame Ausschuß ist über alle Fragen zu unterrichten, die nicht zwischen den beteiligten deutschen und kanadischen Stellen gelöst werden können.

(2) Der gemeinsame Ausschuß tritt nach Weisung der Vorsitzenden, aber mindestens einmal jährlich zusammen.

Artikel 5

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Es gilt für die Dauer des Nordatlantikvertrags und kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden.

**Bekanntmachung
des deutsch-zentralafrikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. August 1989

Das in Bangui am 26. Juli 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 26. Juli 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. August 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Zentralafrikanischen Republik,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Republik,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Zentralafrikanischen Republik beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der DEG – Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH, Köln, eine Beteiligung an der Banque de Crédit Agricole et de Développement (BCAD), Bangui, zu erwerben. Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag bis zu 1,5 Millionen DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik durch ein anderes oder mehrere andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe der Satzung der BCAD sowie eines mit dieser noch zu schließenden Gesellschaftsvertrages bewirkt.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb sowie den freien Transfer des Veräußerungserlöses.

(2) Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Banque des Etats de l'Afrique Centrale, der Banque de Crédit Agricole et de Développement bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen. In gleicher Weise werden die Regierung der Zentralafrikanischen Republik und die Banque des Etats de l'Afrique Centrale der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch einen Erwerb der in Artikel 1 genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen.

(3) Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 genannte Beteiligung der DEG den

„genehmigten Status“ nach den in der Zentralafrikanischen Republik geltenden Gesetzen.

Artikel 4

Die Regierung der Zentralafrikanischen Republik stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, mit der Veräußerung oder der Liquidation der in Artikel 1 genannten Beteiligung in der Zentralafrikanischen Republik erhoben werden.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der

Zentralafrikanischen Republik in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bangui am 26. Juli 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Bernd Stadtmüller
Chargé d'Affaires a. i.

Für die Regierung der Zentralafrikanischen Republik
Thierry Bingaba
Staatssekretär für Plan,
Statistik und internationale Zusammenarbeit

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls vom 8. Juli 1985
zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses
um mindestens 30 vom Hundert**

Vom 24. August 1989

Das Protokoll vom 8. Juli 1985 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30 vom Hundert (BGBl. 1986 II S. 1116) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Belgien am 7. September 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1987 (BGBl. 1988 II S. 69).

Bonn, den 24. August 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Fernmeldeorganisation „INTELSAT“**

Vom 24. August 1989

Das Übereinkommen vom 20. August 1971 über die Internationale Fernmeldeorganisation „INTELSAT“ (BGBl. 1973 II S. 249) ist nach seinem Artikel XX und das Betriebsübereinkommen nach seinem Artikel 23 für

Bahamas	am	30. Mai 1985
Kap Verde	am	6. Januar 1983
Malawi	am	16. Juli 1984
Nepal	am	1. März 1989
Papua-Neuguinea	am	24. März 1983
Simbabwe	am	15. März 1989
Uruguay	am	7. Dezember 1982

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. September 1988 (BGBl. II S. 937).

Bonn, den 24. August 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-britischen Regierungsabkommens
über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg**

Vom 24. August 1989

Das am 13. Dezember 1983 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg ist nach seinem Artikel 4 Absatz 1 mit der Unterzeichnung

am 13. Dezember 1983

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. August 1989

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Dr. Carl

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland
über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland –

eingedenk ihrer Verpflichtungen gemäß dem Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949,

in der Überzeugung, daß die Verteidigungsfähigkeit des Nordatlantischen Bündnisses durch Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg gestärkt wird,

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abkommens vom 19. Juni 1951 zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) und des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Art und Umfang der britischen Verstärkungen

(1) Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland beabsichtigt, im Falle einer Krise oder eines Krieges im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte über die in Artikel 1 des Vertrags vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland genehmigte Effektivstärke hinaus gemäß den geltenden Verstärkungsplänen der NATO zu verstärken.

(2) Für Zwecke dieses Abkommens stellen die Vertragsparteien gemeinsam fest, wann eine Krise oder ein Krieg besteht. Die Bereitstellung der Verstärkungskräfte ist Gegenstand von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien und der NATO,

die gemäß den Artikeln 3 und 5 des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949 geführt werden.

Artikel 2

Art und Umfang der deutschen Unterstützung

(1) Zur Erleichterung der Unterstützung der verstärkten Streitkräfte des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und ihres zivilen Gefolges in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorbehaltlich von Technischen Vereinbarungen, die zwischen dem Bundesminister der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Verteidigung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland geschlossen werden, der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Krisen- oder Kriegsfall zivile Unterstützungsleistungen zu gewähren.

(2) Diese Unterstützung wird nach Maßgabe der geltenden Gesetze und Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Möglichkeiten und unter Wahrung der lebenswichtigen Belange der Zivilbevölkerung nach den gleichen Bedingungen wie für die Bundeswehr geleistet.

Artikel 3

Kosten

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland trägt die Kosten, die der Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei der Durchführung dieses Abkommens entstehen. Einzelheiten werden in den in Artikel 2 erwähnten Technischen Vereinbarungen geregelt.

Artikel 4

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Es gilt für die Dauer des Nordatlantikvertrags und kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(2) Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden.

Geschehen zu Bonn am 13. Dezember 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland
Taylor

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich,
Italien, Luxemburg und den Niederlanden
über gegenseitige Unterstützung Ihrer Zollverwaltungen**

Vom 28. August 1989

Das Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen nebst Zusatzprotokoll (BGBl. 1969 II S. 65) wird nach seinem Artikel 24 Abs. 3 für

Spanien am 1. Oktober 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Juli 1975 (BGBl. II S. 1182) und vom 27. August 1980 (BGBl. II S. 1250).

Bonn, den 28. August 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 28. August 1989

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, (BGBl. 1988 II S. 1014) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Australien am 17. August 1989
Malediven am 14. August 1989
in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Jordanien am 29. August 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Juli 1989 (BGBl. II S. 709).

Bonn, den 28. August 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-indonesischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. September 1989

Das in Jakarta am 25. Juli 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 25. Juli 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. September 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Indonesien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Republic of Indonesia
concerning Financial Co-operation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Indonesien

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the Republic of Indonesia,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indonesien,

in the spirit of the friendly relations existing between the Federal Republic of Germany and the Republic of Indonesia,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

desiring to strengthen and intensify those friendly relations through financial co-operation in a spirit of partnership,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

aware that the maintenance of those relations constitutes the basis of this Agreement,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Indonesien beizutragen,

intending to contribute to social and economic development in the Republic of Indonesia,

bezugnehmend auf die Verbalnote der Deutschen Botschaft in Jakarta vom 23. März 1989

with reference to the Note Verbale of 23 March 1989 from the Embassy of the Federal Republic of Germany, Jakarta,

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

Article 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Indonesien, von der Kreditanstalt

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Republic of Indonesia to obtain

für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sektorbestimmtes Programm (Industrie II)“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu insgesamt 40 000 000,00 DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das gemäß Absatz 1 ausgewählte Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indonesien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Indonesien zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Sämtliche Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden, sind von der Regierung der Republik Indonesien zu übernehmen. Dies bedeutet, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge erhoben werden, befreit ist.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Indonesien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Unternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Indonesien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jakarta am 25. Juli 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und indonesischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Theodor Wallau

Für die Regierung der Republik Indonesien
For the Government of the Republic of Indonesia
Poedji Koentarso

from the Kreditanstalt für Wiederaufbau (Development Loan Corporation), Frankfurt/Main, loans totalling up to DM 40,000,000 (forty million Deutsche Mark) for the project Sector-related Programme (Industry II) if, after examination, the project has been found eligible for promotion.

(2) The selected project referred to in paragraph 1 above may be replaced by other projects if the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Republic of Indonesia so agree.

Article 2

The utilization of the amount referred to in Article 1 of this Agreement and the terms and conditions on which it is made available, as well as the procedure for awarding contracts, shall be governed by the provisions of the agreements to be concluded between the Government of the Republic of Indonesia and the Kreditanstalt für Wiederaufbau, which agreements shall be subject to the laws and regulations applicable in the Federal Republic of Germany.

Article 3

All taxes and other public charges levied in Indonesia in connection with the conclusion and implementation of the agreements referred to in Article 2 of the present Agreement are to be borne by the Government of the Republic of Indonesia. This implies that the Kreditanstalt für Wiederaufbau is exempt from all taxes and other public charges levied in the Republic of Indonesia in connection with the conclusion and implementation of the agreements referred to in Article 2 of the present Agreement.

Article 4

The Government of the Republic of Indonesia shall allow passengers and suppliers free choice of transport enterprises for such transportation by sea or air of persons and goods as results from the granting of the loans, abstain from taking any measures that might exclude or impair the participation on equal terms of transport enterprises having their place of business in the German area of application of this Agreement, and grant any necessary permits for the participation of such enterprises.

Article 5

With regard to supplies and services resulting from the granting of the loans, the Government of the Federal Republic of Germany attaches particular importance to preferential use being made of the economic potential of Land Berlin.

Article 6

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not make a contrary declaration of the Government of the Republic of Indonesia within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Article 7

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Done at Jakarta on July 25, 1989 in duplicate in the German, Indonesian and English languages, all three texts being authentic. In the event of divergent interpretations of the German and Indonesian texts, the English text shall prevail.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 6. September 1989

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Jordanien am 29. August 1989

Tschad am 16. August 1989

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juni 1989 (BGBl. II S. 661).

Bonn, den 6. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-zairischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. September 1989

Das in Kinshasa am 26. Januar 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 26. Januar 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. September 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Exekutivrat der Republik Zaire,
im folgenden „Vertragsparteien“ genannt, –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zaire,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Zaire beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Exekutivrat der Republik Zaire oder anderen von beiden Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- Wasserversorgung REGIDESO,
- Stadtbahn Kinshasa,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen und zur Vorbereitung sowie für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung von Vorhaben erforderlichenfalls Finanzierungsbeiträge bis zu einem Gesamtbetrag von 9 700 000,- DM (in Worten: neun Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Exekutivrat der Republik Zaire durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kre-

ditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Der Exekutivrat der Republik Zaire, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Exekutivrat der Republik Zaire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Zaire erhoben werden.

Artikel 4

Der Exekutivrat der Republik Zaire überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen. Detailfragen werden durch Briefwechsel zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Exekutivrat der Republik Zaire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald der Exekutivrat der Republik Zaire der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Zaire erfüllt sind.

Geschehen zu Kinshasa am 26. Januar 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dietrich Venzlaff
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Für den Exekutivrat der Republik Zaire
Mobutu Nyiwa
Staatskommissar für Internationale Kooperation

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-vincentischen Investitionsförderungsvertrags**

Vom 6. September 1989

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1987 zu dem Vertrag vom 25. März 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und St. Vincent und die Grenadinen über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1987 II S. 774) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll vom selben Tag

am 8. Januar 1989

in Kraft getreten sind.

Die Ratifikationsurkunden sind am 8. Dezember 1988 in Kingstown ausgetauscht worden.

Bonn, den 6. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren,
die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen
ausgestellt oder verwendet werden sollen**

Vom 7. September 1989

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über Erleichterungen für die Einfuhr von Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen (BGBl. 1967 II S. 745), wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Uganda am 11. Oktober 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. April 1989 (BGBl. II S. 407).

Bonn, den 7. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung**

Vom 7. September 1989

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1961 über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung nebst seiner Anlage C (BGBl. 1969 II S. 1065, 1076) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Uganda am 11. Oktober 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. Juni 1988 (BGBl. II S. 611).

Bonn, den 7. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät**

Vom 7. September 1989

Das Zollübereinkommen vom 11. Juni 1968 über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät (BGBl. 1969 II S. 1914) wird nach seinem Artikel 20 Abs. 2 für

Uganda am 11. Oktober 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. September 1987 (BGBl. II S. 590).

Bonn, den 7. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolentarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

Bekanntmachung
über das Außerkrafttreten der ECE-Regelung Nr. 15
über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge
hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung

Vom 14. September 1989

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zu den Regelungen Nr. 12, 15 und 20 vom 19. Mai 1972 (BGBl. 1972 II S. 445) wird bekanntgemacht:

1. Die Regelung Nr. 15 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Fahrzeuge hinsichtlich der Emission luftverunreinigender Gase aus Motoren mit Fremdzündung (BGBl. 1972 II S. 445, 466) tritt für die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 1 Abs. 7 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausstattungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857) am 30. September 1989 außer Kraft.
2. Am gleichen Tage tritt die Verordnung zu den Regelungen Nr. 12, 15 und 20 vom 19. Mai 1972 (BGBl. 1972 II S. 445) auf Grund ihres § 3 Abs. 2 hinsichtlich der Regelung Nr. 15 außer Kraft.

Bonn, den 14. September 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel